



Passport for goods

DIHK

## LÄNDERINFORMATION

### TÜRKEI (TR)

Stand: Mai 2026

#### 1) Bürgender Verband:

Union of Chambers and Commodity Exchanges of Türkiye (TOBB)  
Dumlupinar Bulvari No:252 (Eskişehir Yolu, 9.km)  
06530 Ankara – Türkiye  
Website: [www.tobb.org.tr](http://www.tobb.org.tr)

#### 2) Inkrafttreten:

1. April 1975

#### 3) Räumlicher Geltungsbereich:

Zollgebiet

#### 4) Verwendungszwecke:

Internationales Abkommen lt. ATA Konvention:

- **Messe- und Ausstellungsgüter**
- **Berufsausrüstung**
- **Warenmuster**
- **Wissenschaftliche Geräte**
- **Ausrüstung für Seefahrer**
- **Pädagogisches Material**

Istanbul Convention mit allen Anlagen

#### 5) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Türkisch, Französisch, Englisch und Deutsch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

#### 6) Transit:

Nicht zugelassen

#### 7) Postverkehr:

Nicht zugelassen

## 8) Unbegleitete Ware:

Zugelassen

## 9) Anschlusscarnet:

Zugelassen gem. Art. 14, Anlage A der Istanbul Konvention.

## 10) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter der Klasse 1 fertigen Carnets während der amtlichen Öffnungszeiten ab.

## 11) Besonderheiten:

1) Carnet-Inhaber sind verpflichtet, die elektronische Anmeldung im türkischen ATA-Carnet-Registrierungsportal (<https://uygulama.gtb.gov.tr/eATA/#/login>) **vor jeder Ein- und Wiederausfuhr in die bzw. aus der Türkei** vorzunehmen. Eine Anleitung finden Sie [hier](#).

Kann die Registrierung nicht vor Erreichen der türkischen Zollstelle durchgeführt werden, nehmen die Zollbeamten die erforderlichen Eintragungen an der Grenze vor; dies kann jedoch zu Verzögerungen führen.

Das Feld **TR ID/TIN** ist für ausländische (u.a. deutsche) Carnet-Inhaber automatisch deaktiviert und stellt **kein Hindernis** dar.

**Wichtig:** Legt der Fahrer die Dokumente an der türkischen Grenze vor und übernimmt die Zollformalitäten, muss die Registrierung mit seinen persönlichen Angaben erfolgen. Da ein Carnet-Inhaber mehrere Vertreter benennen kann, muss der Fahrer im **Vertreterfeld des ATA-Carnets** eingetragen sein, wenn er die Abfertigung durchführen soll. Andernfalls kann es bei der Kontrolle zu Rückfragen kommen, da die türkische Zollbehörden prüfen, ob die handelnde Person formal mit dem Carnet verknüpft ist.

Die endgültige Verantwortung verbleibt stets beim Carnet-Inhaber. Eine andere Person kann die Formalitäten übernehmen, sofern sie im Vertreterfeld eingetragen ist und die Registrierung mit ihren eigenen Angaben vornimmt.

**Hinweis:** Das türkische Handelsministerium hat ein neues, passwortbasiertes Anmeldeverfahren für Verpflichtete/Nutzer (Carnetinhaber) eingeführt, die auf das Registrierungsportal zugreifen. Ab dem 30. April 2026 müssen Nutzer, die auf das Registrierungsportal zugreifen möchten, die folgenden Schritte durchführen:

- 1. Persönliche Antragstellung beim türkischen Zoll:** Nutzer müssen sich direkt an die türkische Zollbehörde wenden, um ihr Erstpasswort zu erhalten.
- 2. Wenden Sie sich an autorisiertes Zollpersonal:** Der Antrag ist entweder bei: dem Kundenservice-Schalter der Zollstelle oder bei Zollpersonal, das als Kontrollbeamter befugt ist, zu stellen.
- 3. Erforderliche Benutzerdaten angeben (einmalige Registrierung):** Für die Erstregistrierung müssen Benutzer Folgendes angeben:

Benutzeridentifikationsdaten für die Anmeldung im Portal: Personalausweisnummer oder Steuernummer oder Reisepassnummer sowie E-Mail-Adresse

4. **Zustellung des Passworts:** Nach der Registrierung sendet das System das Passwort automatisch an die vom Benutzer angegebene E-Mail-Adresse.
5. **Anmeldung am System:** Benutzer können sich mit folgenden Angaben beim e-ATA/TR-System anmelden: den registrierten Benutzerdaten (Personalausweis-/Steuer-/Reisepassnummer) und dem per E-Mail erhaltenen Passwort.
6. **Passwortänderung:** Nach der ersten Anmeldung können Benutzer ihr Passwort direkt in der Anwendung ändern.

Bei Fragen zum Registrierungssystem wenden Sie sich bitte direkt an TOBB:  
[sedef.yayla@tobb.org.tr](mailto:sedef.yayla@tobb.org.tr)

2) Gemäß den Anforderungen des türkischen Zolls müssen alle allgemeinen Listen in digitaler Form vorgelegt werden. Um die Anmeldung zu erleichtern, wird den Inhabern empfohlen, die allgemeine Liste ihrer Carnets als [Excel-Datei](#) auf einem USB-Stick zu speichern und diese Datei dem türkischen Zoll auf Anfrage vorzulegen.

3) Es muss der Name des Vertreters des Inhabers in der Türkei in Feld "B" (vertreten durch) sowohl auf den Einfuhr- als auch auf den Wiederausfuhrbelegen, die vom türkischen Zoll bearbeitet werden, deutlich angegeben werden. Wenn ein Vertreter nicht eindeutig in Feld "B" angegeben ist, muss die [beigefügte Vollmacht](#) von der ausstellenden Kammer und der zuständigen türkischen Botschaft bzw. dem Konsulat überbeglaubigt werden. Die türkische Zollverwaltung teilte mit, dass Carnet ATA, die nicht vom bevollmächtigten türkischen Vertreter am weißen Einfuhr- und Wiederausfuhrblatt unterschrieben sind, nicht anerkannt werden.

4) Der türkische Zoll beschränkt sehr oft die Wiederausfuhrfrist auf 6 Monate. Ein Überschreiten dieser Wiederausfuhrfrist hat eine Zollstrafe zumindest EUR 55 zur Folge. Eine Strafe bis zum zweifachen des Warenwertes wird auferlegt, wenn die Wiederausfuhrfrist um mehr als zwei Monate überschritten wird, bzw. die Wiederausfuhr der Waren nicht erfolgt und der türkische Zoll nicht verständigt und die Einfuhrverzollung nicht vorgenommen wird. Beachten Sie bitte: Eine Verlängerung der Frist bis zum Ablauf der Gültigkeit des Carnet ATA kann beim türkischen Zoll vor Ablauf der Wiederausfuhrfrist beantragt werden.

5) Wenn in der Türkei Waren vorübergehend mit teilweiser Befreiung von Zöllen und Steuern eingeführt werden, erhebt der türkische Zoll vom Einführer/Carnet-Inhaber monatlich 3 % der gesamten Abgaben. Wenn eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer erforderlich ist, fordert der türkische Zoll einen Bericht über den Standort und Zustand der Waren an. Ein solcher Bericht kann von einem zugelassenen Zollmakler, der im Auftrag der Zollverwaltung handelt, gegen zusätzliche Dienstleistungskosten erstellt werden. Eine Liste der „zugelassenen Zollmakler“ in der Türkei kann auf Anfrage beim türkischen Ministerium für Zoll und Handel zur Verfügung gestellt werden: [www.gtb.gov.tr](http://www.gtb.gov.tr)

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Frau Nadine Collier-Peters:  
[collier-peters.nadine@dihk.de](mailto:collier-peters.nadine@dihk.de)

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!